



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020 Ausgegeben in Schwerin am 16. September Nr. 59

Tag	INHALT	Seite
11.8.2020	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die eID-Karte (eID-Karte-Zuständigkeitslandesverordnung – eIDKZustLVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 200 - 6 - 100	862
15.9.2020	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Corona bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht (Reha-VO) Ändert VO vom 13. August 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 24	863
10.9.2020	Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes GVOBl. M-V 2019 S. 719 – Berichtigung –	864

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die eID-Karte (eID-Karte-Zuständigkeitslandesverordnung – eIDKZustLVO M-V)

Vom 8. September 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 200 - 6 - 100

Aufgrund des § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte-Gesetz – eIDKG) vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

verordnet die Landesregierung und

aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 26 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung vom 12. März 1991 (GVOBl. M-V S. 77), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 382)

verordnet das Ministerium für Inneres und Europa:

§ 1

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die kreisfreien Städte, die großen kreisangehörigen Städte, die amtsfreien Gemeinden und die Ämter nehmen die Aufgaben des eID-Karte-Gesetzes im übertragenen Wirkungskreis wahr.

(2) eID-Karte-Behörden im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 1 des eID-Karte-Gesetzes sind die Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher der Ämter als örtliche Ordnungsbehörden.

§ 2

Bußgeldbehörden

Die in § 1 Absatz 2 benannten Behörden sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 24 des eID-Karte-Gesetzes.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 8. September 2020

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für
Inneres und Europa
Lorenz Caffier**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Corona bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht (Reha-VO)*

Vom 15. September 2020

Aufgrund des § 12 Absatz 3 Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Lockerungs-LVO MV) vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 518), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. September 2020 (GVOBl. M-V S. 857) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern:

Artikel 1 Änderungen

Die Verordnung zur Corona bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht vom 13. August 2020 (GVOBl. M-V S. 790) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) Die Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.
- c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Gruppentherapien sind möglich. Sie dürfen nur in Räumlichkeiten durchgeführt werden, die den Mindestabstand von mindestens 1,5 Meter zwischen den jeweiligen Personen ermöglichen. Der Mindestabstand von 1,5 Meter kann auf einen freien Sitzplatz Abstand reduziert werden, wenn die Patientinnen und Patienten eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Die zur Gruppentherapie genutzten Räume sind nach jeder Sitzung, aber mindestens alle zwei Stunden, ausreichend zu lüften. Auf die Empfehlung der Bundesregierung zum Infektionsschutzgerechten Lüften wird ausdrücklich hingewiesen. Es sind möglichst konstante Therapiegruppen zu bilden.“

d) In Nummer 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Patientinnen und Patienten, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen nicht aufgenommen werden. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut auf der Internetseite <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete> veröffentlicht.“

2. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „17. September 2020“ durch die Angabe „23. Oktober 2020“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. September 2020

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

* Ändert VO vom 13. August 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 24

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 97 und - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

GVOBl. M-V 2019 S. 719

– Berichtigung –

1. In Nummer 5e werden im Absatz 14 die Wörter „sowie das Verfahren zur Feststellung von Teilleistungsstörungen durch Rechtsverordnung zu regeln. § 38 bleibt unberührt.“ nicht der Nummer 2 zugeordnet, sondern als eigenständiger Satzteil aufgeführt.
2. In Nummer 53 a) bb) wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
3. In Nummer 67a werden die Wörter „Kreis oder Stadtschüler-rat“ durch die Wörter „Kreis- oder Stadtschülerrat“ ersetzt.
4. Nummer 92d wird wie folgt geändert:
 - a) In Doppelbuchstabe bb) wird die Angabe „Satz 9“ durch die Angabe „Satz 4“ und die Angabe „Satz 10“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
 - b) In Doppelbuchstabe cc) wird die Angabe „Satz 11“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
 - c) In Doppelbuchstabe dd) wird die Angabe „Satz 11“ durch die Angabe „Satz 6“ und die Angabe „Sätze 12 bis 14“ durch die Angabe „Sätze 7 bis 9“ ersetzt.
 - d) In Doppelbuchstabe ee) wird die Angabe „Satz 15“ durch die Angabe „Satz 10“ ersetzt.